

Satzung Über die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Herrenhof

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 § 20 Abs. 2 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof in der Sitzung am 26.05.1997 die folgende Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Herrenhof beschlossen.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Zur Nutzung an Dritte können der Kulturraum, der angrenzende Saal sowie der Gemeinschaftsraum im Bürgerhaus überlassen werden.

Zuständig für die mietweise Überlassung der Räume ist die Gemeinde Herrenhof vertreten durch den Bürgermeister.

Der Bürgermeister bestimmt einen Verwaltungsberechtigten; dieser nimmt die Nutzungsanträge entgegen und erstellt einen Nutzungsplan.

Die Benutzer sind an den Plan gebunden.

Die genannten Räume werden in der Regel nur für Veranstaltungen überlassen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, sowie für Familienfeiern.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume

1. Die Räume können zur ein oder mehrmaligen Benutzung überlassen werden.
2. Die Räume werden in der Regel in der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
3. Findet eine einmalige Veranstaltung nicht statt, so muss der Raum mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden. Andernfalls haftet der Besteller für die der Gemeinde entstandenen Kosten, insbesondere sind die im § 4 bezeichneten Entgelte zu entrichten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wem nach § 3 die Räume zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 5 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Für die Benutzer der Räume gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
 - a) der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsertrag auf andere Personen zu übertragen
 - b) er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft durch Bürgermeister zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen
 - c) der Benutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich
 - d) die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
 - e) für sämtlich vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Der Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihren ursprünglichen Zustand der Gemeinde zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Die Vermieterin kann bei Verzug auf Kosten des Benutzers Räumungsarbeiten durchführen lassen. Für die nichtentfernten Gegenstände des Mieters kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
 - f) der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
 - g) Fundsachen sind bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft abzugeben
 - h) Die Ausschmückung des gemieteten Saales darf nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Nach Beendigung einer Veranstaltung ist die Ausschmückung sofort zu entfernen. Die Durchführung eines „Polterabends“ beschränkt sich nur auf die Benutzung der Räumlichkeiten. Das Ablagern von Flaschen oder anderen Gegenständen ist auf dem gesamten Grundstück der Gemeinde bzw. auf den angrenzenden Nachbargrundstücken nicht gestattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Herrenhof tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Herrenhof, d. 13.06.1997

Rudolph
Bürgermeisterin